

Prüfungsordnung
für Studierende im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik
(Aufbaustudium)
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Trier

vom 14.03.2011 – publicus Nr. 2/2011

in der Fassung der Änderungsordnung vom 15.11.2013 - publicus Nr. 7/2013

Lesefassung

Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier am 10.12.2010 die folgende Prüfungsordnung für Studierende im Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 09.03.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 7 Prüfungsvorleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Inkrafttreten
- § 11 Übergangsvorschriften

§ 1

Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Prüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Informatik an der FH Trier (APO-I) festgelegt.

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Fernstudienganges Informatik (Aufbaustudium). Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die praktischen Fähigkeiten besitzen, welche zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten im Bereich der Informatik befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern. Die Prüfungsgebiete (Module) ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 3

Master-Grad

Auf Grund der bestandenen Prüfungen im Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) wird der akademische Grad „Master of Computer Science“ (abgekürzt: „M.C.Sc.“) verliehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Master-Fernstudiengang setzt voraus:

1. einen ersten qualifizierten Hochschulabschluss von mindestens 6 Semestern in einem von der Informatik abweichenden Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (Note 2,5 oder besser) und
2. eine anrechnungsfähige berufliche Praxis von mindestens einem Jahr nach Abschluss eines ersten qualifizierten Hochschulabschlusses. Eine berufliche Praxis ist anrechnungsfähig, wenn in ihrem Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den Master-Fernstudiengang förderlich sind.

(2) Im Einzelfall ist eine Zulassung auch bei einer von Abs. 1 Ziff. 1 abweichenden Gesamtnote möglich. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein. Über Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zum Studium können auch Personen zugelassen werden, die keinen Hochschulabschluss besitzen oder die ein von der Informatik abweichendes

Hochschulstudium von weniger als 6 Semestern abgeschlossen haben. Die Zulassung dieser Personen setzt voraus:

1. eine der folgenden Hochschulzugangsberechtigungen:
 - a. Hochschulreife oder Fachhochschulreife
 - b. abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit
 - c. Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung
2. und danach eine mindestens dreijährige Ausübung einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) aufweist und in deren Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den Master-Fernstudiengang förderlich sind,
3. und danach den erfolgreichen Abschluss einer Eignungsprüfung.

(4) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zum Studium nach Abs. 1 sowie zur Eignungsprüfung nach Abs. 3 Ziff. 3 setzt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung voraus. Bewerberinnen und Bewerber haben ihrem Antrag auf Zulassung vollständige, aussagekräftige und formgerechte Unterlagen beizufügen, aus denen sich die in Abs. 1 bzw. Abs. 3 Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erkennen lassen. Für die Zulassung zur Eignungsprüfung nach Abs. 3 Ziff. 3 ist zusätzlich ein Motivationsschreiben einzureichen. Die Unterlagen müssen der Hochschule fristgerecht bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vorliegen. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die erforderlichen Unterlagen nicht bzw. nicht fristgerecht vorlegt,
2. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch in einem vergleichbaren Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen verloren hat.

Darüber hinaus wird die Zulassung zur Eignungsprüfung nach Abs. 3 Ziff. 3 versagt, wenn die Eignungsprüfung gem. Abs. 15 oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) Durch die Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt werden.

(8) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. einer schriftlichen Prüfung
2. einer wissenschaftlichen Zulassungsarbeit
3. einer Präsentation der Zulassungsarbeit
4. einem Eignungsgespräch.

(9) In der Klausur sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Die schriftliche Prüfung dauert 90-120 Minuten und umfasst das Thema „Mathematik“. Anstelle der Klausur ist auch die Anerkennung von innerhalb eines Hochschulstudiums erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen im Fach „Mathematik“ im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten möglich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Zulassungsarbeit ist eine Einzelarbeit, in der die Bewerberinnen und Bewerber zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein gestelltes Fachproblem unter Anwendung der Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens selbstständig zu bearbeiten. Die Ausgabe erfolgt durch Professoren oder Lehrbeauftragte (Betreuende der Zulassungsarbeit) des Fachbereichs Informatik. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beträgt 3 Monate. Der Umfang der Zulassungsarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Die Zulassungsarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben. Bei der Abgabe hat die Verfasserin bzw. der Verfasser an Eides statt schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel und Quellen als die angegebenen benutzt wurden. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(11) In der mündlichen Präsentation sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie durch selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ihre Zulassungsarbeit verstanden und das Fachproblem gelöst haben. Ihre soziale Kompetenz sollen sie dahin gehend aufzeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeit verständlich, strukturiert, überzeugend und in der vorgegebenen Zeit zu präsentieren. Die Präsentation dauert 20-30 Minuten (mindestens 15 Minuten Präsentation zzgl. 5 Minuten Beantwortung von Fragen).

(12) Im Eignungsgespräch werden das Allgemeinwissen und studiengangsrelevante Grundkenntnisse geprüft. Darüber hinaus werden die Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber von einem Masterstudium der Informatik sowie deren Motivation und persönliche Lernfähigkeit erörtert. Das Eignungsgespräch ist eine Einzelprüfung; die Dauer beträgt in der Regel zwischen 20 und 40 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten.

(13) Die einzelnen Teile der Eignungsprüfung gem. Abs. 8 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsteile, die die Bewerberinnen und Bewerber aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht angetreten haben oder die nicht fristgerecht abgeliefert wurden, werden mit „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt für Prüfungen, bei denen das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde oder wenn der ordnungsgemäße Ablauf gestört wurde.

(14) Die Zulassung zum Studium erfolgt, wenn alle Teile der Eignungsprüfung gem. Abs. 8 mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn ein oder mehrere Prüfungsteile nicht bestanden sind. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an die Eignungsprüfung bekannt zu geben.

(15) Eine Eignungsprüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Der Wiederholungszeitpunkt kann unter Berücksichtigung der

vom Fachbereich festgesetzten Prüfungstermine von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst bestimmt werden.

(16) Soweit in dieser Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung keine speziellen Regelungen festgelegt werden, gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der APO-I sinngemäß.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen

Es gilt die Regelung des § 16 der APO-I mit der folgenden Abweichung: Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen als Wahlpflichtmodule regelt Anlage 3.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots, Gebühren

(1) Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert werden. Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt in Form von Lehrbriefen und Online-Seminaren, die durch Präsenzveranstaltungen ergänzt werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt im Vollzeitstudium 4 Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(3) In der Anlage 1 finden sich die zu absolvierenden Module mit beispielhaften Ausprägungen, welche das Studienangebot zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung beschreibt. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen. Wahlpflichtfächer werden durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Projektstudium vorgesehen, bei dem an Aufgabenstellungen aus der Praxis das Gelernte angewendet und vertieft werden soll.

(5) Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Studium werden Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren für die Teilnahme an Fernstudien an Fachhochschulen in Verbindung mit der Gebührenordnung der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7

Prüfungsvorleistungen

Zu allen Modulen gemäß Anlage 1 außer dem Projektstudium und der Abschlussarbeit sind als Prüfungsvorleistung Studienleistungen nachzuweisen.

§ 8
Abschlussarbeit

(1) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 ECTS Punkten erbracht sein.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Soweit das Studium berufsbegleitend absolviert wird, kann der Prüfungsausschuss den Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängern, maximal auf zwölf Monate.

§ 9
Bildung der Gesamtnote

Aus dem mit den zugehörigen ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen wird die Gesamtnote gebildet. § 12 Abs. 4 der APO-I gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 das Studium im Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) aufnehmen.

§ 11
Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium nach der Prüfungsordnung für Studierende im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier vom 31. August 2010 aufgenommen haben, können das Studium nach dieser Prüfungsordnung beenden. Diese Übergangsfrist gilt bis zum Ablauf des Sommersemesters 2015. Studierende nach Satz 1, die nach Ablauf dieser Frist das Masterfernstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in den Master-Fernstudiengang (Aufbaustudium) nach der geänderten Prüfungsordnung wechseln und das Studium nach der geänderten Ordnung in der jeweils geltenden Fassung beenden.

(2) Studierende nach Abs. 1 können beantragen, ihr Studium nach der geänderten Ordnung fortzusetzen. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Trier, den 14.03.2011

gez. Prof. Dr. Andreas Künkler
Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Trier

Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium)

Anlage 1 Prüfungsgebiete

Gebiet	Modul (beispielhafte Ausprägung)	ECTS-Punkte
Theoretische Informatik	Automatentheorie, Formale Sprachen und Berechenbarkeit	10
Praktische Informatik	Einführung in die Programmierung	10
	Software Engineering	10
	Datenbanksysteme	10
	Rechnernetze	10
	Fortgeschrittene Programmiertechniken	10
Wahlpflichtmodule		30
Projektstudium		10
Abschlussarbeit		20
Summe		120

Anlage 2 ist entfallen.

Anlage 3 Richtlinie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen im Wahlpflichtbereich

Präambel

Grundlage dieser Richtlinie ist § 25 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) i.V. mit den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen im Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 in Abschnitt A1 Punkt 1.3.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen im Rahmen des Master-Fernstudiengangs Informatik (Aufbaustudium) gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Umfang der Anrechnung

(1) Vorhandene Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen können im Umfang der ECTS-Punkte der in Anlage 1 definierten Wahlpflichtmodule angerechnet werden.

(2) Anrechnungsfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Module im Wahlpflichtbereich. Anerkennbar sind dabei auch Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen, die in Anwendungsbereichen der Informatik erworben wurden, zu denen es im Wahlpflichtbereich des Lehrangebots keine inhaltlichen Modul-Entsprechungen gibt.

(3) Den Studierenden können auf schriftlichen Antrag Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen aus einem, zwei oder drei unterschiedlichen Anwendungsbereichen anerkannt werden. Der Umfang der nachgewiesenen Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen wird in ECTS-Punkten bewertet. Es entsprechen:

30 ECTS-Punkte = 3 Wahlpflichtmodule

20 ECTS-Punkte = 2 Wahlpflichtmodule

10 ECTS-Punkte = 1 Wahlpflichtmodul

(4) Werden ein oder mehrere Wahlpflichtmodule aufgrund außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen anerkannt, so sind im Wahlpflichtbereich entsprechend weniger ECTS-Punkte zu erbringen.

§ 3
Anrechnungskommission

- (1) Die Anrechnung von Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt durch die Anrechnungskommission.
- (2) Die Anrechnungskommission wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches bestellt und besteht aus zwei Professoren.

§ 4
Art der Anrechnung und Antragstellung

- (1) Die Anrechnung von Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt nach einem individuellen Anrechnungsverfahren.
- (2) Die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit erfolgt auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss leitet den Antrag an die Anrechnungskommission weiter.

§ 5
Individuelle Anrechnung

- (1) Für die individuelle Anrechnung von Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen muss der Antragsteller bzw. die Antragstellerin folgende Nachweise einreichen:
1. ein Kompetenz-Portfolio bestehend aus
 - a. Beschreibung des Grundlagenwissens und der informatikfernen Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen des Anwendungsbereichs, dessen Anerkennung beantragt wird.
 - b. Beschreibung des im betreffenden Anwendungsbereich vorhandenen besonderen Informatik-Knowhows, informatikrelevanter Tätigkeiten und Projekte und dadurch erworbene Kenntnisse und Kompetenzen bei der Entwicklung von Informatikanwendungen im Umfang von 15-20 Seiten.
 2. Nachweise in Form von Zeugnissen, Zertifikaten, Arbeitszeugnissen, Bescheinigungen des Arbeitgebers über die durchgeführten Tätigkeiten und Projekte, Arbeitsproben u.ä.
 3. Angabe, wie viele ECTS-Punkte anerkannt werden sollen.
- (2) Bei der individuellen Anrechnung erfolgt keine Benotung der anzurechnenden Module, sondern eine Bewertung mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Ihre Bewertung geht nicht in die Zeugnisnote ein.

§ 6
Kompetenzprüfung

(1) Im Rahmen der Kompetenzprüfung stellt die Anrechnungskommission fest, ob das Niveau der Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen dem Niveau des weiterbildenden Studienprogramms entspricht, das auf Niveau eines Masterstudiengangs gelehrt wird. Dazu wird der Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen in der jeweils gültigen Fassung herangezogen.

(2) In der Kompetenzprüfung wird weiterhin der Umfang der Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen in ECTS-Punkten festgestellt. Die Anerkennung erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

0 – 9 ECTS-Punkte = keine Anerkennung

10 – 19 ECTS-Punkte = Anerkennung eines Wahlpflichtmoduls

20 – 29 ECTS-Punkte = Anerkennung von zwei Wahlpflichtmodulen

30 ECTS-Punkte = Anerkennung von drei Wahlpflichtmodulen

(3) Die Kompetenzprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Prüfung des Kompetenz-Portfolios und der eingereichten Nachweise gem. § 5 Abs. 1.
2. Vortrag des Antragstellers bzw. der Antragstellerin über die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse, Tätigkeiten und Kompetenzen sowie der durchgeführten Projekte im Umfang von ca. 20 Minuten.
3. Beantwortung von Fragen zum Vortrag im Umfang von ca. 10 Minuten.

(4) Die Anrechnungskommission bewertet die in der Kompetenzprüfung dargelegten Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen hinsichtlich der Gleichwertigkeit zu den durch die Module des Wahlpflichtbereichs vermittelten Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen und entscheidet über den Umfang der Anerkennung gem. Abs. 2.